

## 2. Schule und Kirche in Geschichte und Gegenwart

### 2.1 Nachbarschaft

Nachbarn leben – entsprechend dem ursprünglichen Wort-sinn (»nahe« und »bauer«; der Nachbar als der, der in der Nähe gebaut hat) – nahe beieinander. Daraus ergeben sich mannigfaltige, gegenseitige Berührungspunkte. In früheren Zeiten ohne staatliche bzw. allgemein gesellschaftliche Absicherungen wie Sozialhilfe, Versicherungen u.ä. war Nachbarschaft wesentlich eine institutionalisierte und damit auch streng reglementierte Form gegenseitiger Hilfsbereitschaft. Über die Kontaktpflege hinaus stand man sich – nach genau einzuhaltenen und vom Sozialverband kontrollierten Regeln – z.B. beim Haus- und Wegebau, bei besonderen Belastungen etwa durch anfallende Feste und bei Unglücksfällen bei. Elemente solcher Nachbarschaft finden sich auch heute noch, z.B. in manchen kleineren Siedlungen. Die Trennung von Wohn- und Arbeitswelt und die gesellschaftliche bzw. staatliche Organisation von Hilfeleistungen lockerten aber die gegenseitige, nachbarschaftliche Verpflichtung. Nachbarschaft wurde vor allem in größeren Städten zu einer frei eingegangenen Sozialbeziehung, die unterhalb der Freundschaftsebene liegt. Sie gründet sich auf »Wahlakte«. Nachbarn muß man suchen und finden. Doch auch bei dieser modernen Wahl-Nachbarschaft, in der grundsätzlich jeder der Nachbarn allein existieren kann, ist neben allgemeiner Kontaktpflege gegenseitige Hilfeleistung wichtig.

Wenn wir im folgenden versuchen, das Verhältnis Schule und Gemeinde im Bild der Nachbarschaft zu erfassen, so findet sich auch in der Geschichte des Verhältnisses beider Institutionen eine ähnliche Entwicklung von einer strikt reglementierten und kontrollierten Beziehung (bis etwa 1918) zu einer möglichen Wahl-Nachbarschaft.

Zuerst allerdings wirkt wohl die Behauptung, Schule und

Gemeinde seien Nachbarn, erstaunlich. Beide scheinen eher unverbunden nebeneinander zu existieren. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit: Schule und Gemeinde haben es mit denselben Menschen zu tun. Ja, wenn man genauer hinsieht: Die Intentionen von Schule und Gemeinde gegenüber Kindern und Jugendlichen ähneln sich. Beide Institutionen wollen (auf ihre Weise) erziehen und dadurch die Heranwachsenden zu einem sinnvollen Leben befähigen; es besteht also eine Nachbarschaft in der Bemühung um Erziehung. Das jüngste Engagement von Schule im Bereich der Freizeitpädagogik (Stichwort: Schulleben) verstärkt diese Nähe.

## 2.2 Nachbarschaft von Schule und Gemeinde in Geschichte und Recht

Das gegenwärtige Verhältnis von Schule und Gemeinde ist nicht zuletzt geschichtlich begründet. Deshalb seien kurz und systematisierend die wichtigsten Etappen dieser Nachbarschaft in Erinnerung gerufen. Sie helfen, manche der heutigen Auseinandersetzungen besser zu verstehen<sup>12</sup>:

● Im Mittelalter ist – entgegen der heidnischen Herkunft und Ausprägung der antiken Erziehung (Paideia) – im germanischen Raum das nicht an die Sippe gebundene Erziehungswesen kirchlichen Ursprungs. Lange Zeit waren Klöster die Träger von höherer Bildung, die über die Vermittlung des unmittelbar zum Überlegen materiell Notwendigen hinausging. Schulausbildung war vornehmlich Ausbildung zur sachgerechten Gottesdienstgestaltung.

Erst langsam entstanden im Laufe der Zeit in kommunaler

12. S. zum Folgenden genauer *K. Erlinghagen: Die Säkularisierung der deutschen Schule*, Hannover, Berlin, Darmstadt und Dortmund 1972; *D. Stoodt: Arbeitsbuch zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland*, Münster (Comenius-Institut) 1985.

Trägerschaft sog. »Ratsschulen« (scholae senatoriae); doch auch sie wurden (meist) vom Scholasticus, dem »Schulreferenten« der klösterlichen bzw. kirchlichen Schule, beaufsichtigt und orientierten sich an religiösen Inhalten. Ab Anfang des 14. Jahrhunderts finden sich sog. Schreibschulen bzw. deutsche Schulen, deren Unterricht sich auf die Vermittlung von Fertigkeiten konzentrierte, die für den Wirtschaftsprozeß benötigt wurden.

Die maßgeblich durch Impulse von Luther und Melanchthon initiierte, allgemeine Volksbildung war aber wiederum durch die Kirche und ihre religiösen Erziehungsziele bestimmt. Der Schreibunterricht bezog sich z.B. primär auf Katechismusstücke. Andere Bildungsinhalte wurden unter ständigem Rekurs auf die zweite Tafel der Zehn Gebote behandelt. Die Küster der Pfarrgemeinden übernahmen meist das Amt des Lehrers (sog. Küsterschulen). Sie waren auch in ihrer neuen Tätigkeit dem Pfarrer untergeordnet, ja häufig lernten sie erst vom Pfarrer das, was sie den Schülern vermitteln sollten. Der Aufbau des allgemeinen Schulwesens folgte weitgehend der Organisationsstruktur der Kirche. Sie war ja mit ihrem Parochialsystem die einzige Institution, die flächendeckend wirksam war, eine für ein allgemeines Schulwesen unentbehrliche Voraussetzung.

So blieben über fast ein Jahrtausend hinweg Gemeinde und Schule untrennbar verbunden; ja die Schule war größtenteils eine kirchliche Institution. Es verwundert von daher nicht, daß am Ende des Dreißigjährigen Krieges im Westfälischen Frieden (1648) die Schule als Anhang der Religion (»annexum religionis«) auftaucht.

● Dies änderte sich rechtlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Das Allgemeine Preußische Landrecht (1794) nennt Schule eine »Veranstaltung« des Staates. Doch blieb die geistliche Schulaufsicht bestehen, d.h. die fachliche und disziplinarische Unterordnung der Lehrer unter die Pfarrer. Nicht zuletzt die Beurteilung des sittlichen Lebenswandels von Lehrern durch Kleriker erbitterte die Pädagogen. Auch waren nach

wie vor viele ihrer Amtsaufgaben durch kirchliche Anforderungen bedingt, wie z.B. das Kantorenamt mit seinen mannigfaltigen Verpflichtungen. Endgültig kam es erst nach dem Ersten Weltkrieg zu einer völligen Abschaffung der sog. geistlichen Schulaufsicht. Zwar hatten sich die meisten Unterrichtsfächer (außer Religion) inhaltlich schon früher (weitgehend) von kirchlicher Bevormundung emanzipiert; in manchen Gegenden hatten sich aber noch gewisse Rechte der Geistlichen bei der (Volkschul-)Lehrerausbildung und -beurteilung erhalten.

Von daher verwundert es nicht, daß die Herausbildung eines pädagogischen Standesbewußtseins mit antiklerikalen und antikirchlichen Forderungen verbunden war. Der lange Kampf um die Freiheit von kirchlicher Bevormundung läßt verstehen, daß an vielen Orten die fortschrittlichen Volksschullehrer (und deren Verbände) vor und in der Weimarer Republik wiederholt forderten, den Religionsunterricht als ein Relikt aus der Zeit kirchlicher Dominanz in der Schule abzuschaffen. Für alle Gebiete des deutschen Reiches bestimmte die Weimarer Reichsverfassung in Art. 144 (als Konsequenz der Trennung von Kirche und Staat): »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden (sc. die staatlichen Kommunen, C.G.) daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.« Der Religionsunterricht blieb weiterhin von der Kirche bestimmt (Art. 149): »Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen ... Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.« Die von den unterschiedlichsten Lagern geäußerte Kritik an dieser Bestimmung weist auf deren Kompromißcharakter hin.

Im Dritten Reich wurde ab etwa 1935 hauptsächlich durch (regionale) Verwaltungsmaßnahmen der Religionsunterricht umfunktioniert bzw. unterbunden, der kirchliche Einfluß auf die Schule (etwa in Form von Schulgottesdiensten) verboten.

● Nicht zuletzt deshalb übernahm nach dem Zweiten Weltkrieg das Grundgesetz unverändert die das Verhältnis des Staates zu den Kirchen betreffenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung, die zwar die Trennung Staat-Kirche festschrieben, der Kirche aber große Wirkungsmöglichkeiten (nicht zuletzt durch den Religionsunterricht) eröffneten, unverändert. Viele Länderverfassungen beton(t)en darüber hinaus noch besonders den Einfluß des Christentums auf die Erziehungsziele der Schule. So bestimmt etwa Artikel 12,6 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen, daß Kinder in Gemeinschaftsschulen »auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden«. Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht wurde wieder ordentliches Lehrfach, wobei Bremen und Berlin (West) eine Ausnahme machen.

In Bremen wurde ein »bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage« eingerichtet. Entsprechend der sog. Bremer Klausel findet Artikel 7,3 des Grundgesetzes (Religionsunterricht als »ordentliches Lehrfach«) keine Anwendung in einem Bundesland, das am 1.1.1949 eine andere Regelung hatte. Damit bildet die Hansestadt bis heute eine Ausnahme in der Organisation und inhaltlichen Ausrichtung des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund des starken sowjetischen Einflusses und der kirchenpolitischen Zielsetzung von Otto Dibelius (und Hans Lokies) findet in Berlin (West) der Religionsunterricht seit 1945 in ausschließlich kirchlicher Trägerschaft statt. Entsprechend der erwähnten Bremer Klausel wird deshalb auch heute noch der (allerdings konfessionell gebundene) Religionsunterricht allein von der Kirche veranstaltet (mit eigenen Zeugnissen) und ist nicht versetzungserheblich. Der Staat steuert nur Raum, Licht, Heizung und mittlerweile einen großen Teil der Katechetengehälter bei.

● Die Rechtsgeschichte der Bundesrepublik zeigt, daß diese Bestimmungen in konkreten Fällen der obergerichtlichen Interpretation bedurften<sup>13</sup>. Auffällig ist dabei, daß – entgegen manchen anderslautenden Urteilen unterer Instanzen – das Bundesverfassungsgericht insgesamt nicht nur den kirchlichen

13. S. näher *H.B. Kaufmann*: Die Christen und die Schule in staatlicher und in freier Trägerschaft, Neukirchen-Vluyn 1989, S. 72ff.

Einfluß auf den Religionsunterricht schützt, sondern auch religiöse Betätigung in der Schule ermöglicht. So konstatiert z.B. das berühmte »Schulgebetsurteil« des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.1979 (Bd. 52 BVerfGE S. 223): »Es ist den Ländern im Rahmen der durch Art. 7 Abs. 8 GG gewährleisteten Schulhoheit freigestellt, ob sie in nicht-bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen ein freiwilliges, überkonfessionelles Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts zulassen«; ja weiter heißt es: »Das Schulgebet ist grundsätzlich auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ein Schüler oder dessen Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen; deren Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwänge über die Teilnahme am Gebet entscheiden können.« Es besteht nicht nur eine negative Religionsfreiheit in der Schule in dem Sinne, daß nicht missionierend (entgegen dem Willen der Eltern) auf die Kinder eingewirkt werden darf; sondern es gilt auch positive Religionsfreiheit, d.h., Schüler und Lehrer haben das Recht, ihren Glauben in der Schule auszudrücken und entsprechend religiöse Akte zu vollziehen.

Diese grundlegende religiöse und durch (konfessionell gebundenen) Religionsunterricht, Schulgebet und -gottesdienst auch kirchliche Prägung heutiger Schulen wird etwa im Begriff der »christlichen Gemeinschaftsschule« zusammenfassend formuliert. Sie ist nur von der knapp skizzierten, jahrhundertelangen Verflechtung von Schule und Kirche in unserem Kulturraum her zu verstehen. Gegenwärtig scheint allerdings die Gefahr zu bestehen, daß bestimmte Schulpolitiker die Bedeutung von Religion und Christentum als Instrument schulischer Erziehung einzuplanen versuchen<sup>14</sup>. Die kultusministerielle Empfehlung eines Schulgebets in Bayern und – noch weitergehend – die Erklärung des bayerischen Schulministers Zehetmair zu den von den beiden großen Kirchen verabschiedeten »Leitsätzen für den Unterricht und die Erziehung nach

14. S. ebd., S. 32–37 und 38–52, die Dokumentation der im folgenden genannten Schriftstücke und der jeweils darauf folgenden Diskussion.

gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund-, Haupt- und Sonderschulen« sind wohl besonders hervorstechende Beispiele dieser Tendenz. Solche problematischen Äußerungen dürfen aber nicht den Blick für die Berechtigung religiöser Erziehung auch in der Schule verstellen, wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder verteidigt und herausgestellt hat.

● Aus diesem holzschnittartigen Rückblick in die Geschichte der Nachbarschaft von Kirche und Staat folgt: die mannigfaltigen Verletzungen besonders der Lehrerschaft durch die jahrhundertelange Dominanz der Kirche verbieten überstürzte Versuche von kirchlicher Seite (etwa über die Religionslehrer), in der Schule wieder mehr Einfluß zu gewinnen. Gute Nachbarschaft zeichnet sich in der Moderne nicht zuletzt durch eine gewisse, in der Wahlfreiheit gegründete Distanz der Nachbarn aus. Sie steht einer aufdringlichen Vereinnahmung entgegen. Theologisch ist in diesem Zusammenhang an den reformatorischen Protest gegen die Klerikalisierung der weltlichen Geschäfte zu erinnern, pädagogisch an die relative Eigenständigkeit der Pädagogik. Dazu kommt heute noch eine veränderte Situation: Der Anteil der Getauften an der Gesamtzahl der Schüler geht ständig zurück. Sowohl die Zunahme späterer Taufen (häufig im Konfirmandenalter) als auch die große Zahl von Kindern nichtchristlicher, ausländischer Mitbürger wirken sich immer mehr aus.

## 2.3 Mögliche Nachbarschaft von Schule und Gemeinde in der Gegenwart

Die Betonung der Trennung von Schule und Gemeinde – durch die Geschichte nahegelegt – ist nur die eine Seite ihrer Nachbarschaft. Bereits die genannte Tendenz der Verfassungen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt vermuten, daß beide Institutionen auch aufeinander verwiesen sind.

Die große Bedeutung der rechtlichen Konstitution des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland macht ein Blick auf West-Berlin<sup>15</sup> mit seiner exklusiven kirchlichen Anbindung des Religionsunterrichts deutlich. Ab etwa der 9. Jahrgangsstufe geht dort die Zahl der Schüler, die sich zum Religionsunterricht anmelden, erheblich zurück; in der gymnasialen Oberstufe fehlt weitgehend das Angebot eines Religionsunterrichts, was angesichts ihrer auf formale Qualifikationen zentrierten Ausrichtung gut verständlich ist. Zudem findet der Religionsunterricht als freiwilliges Fach (das einer eigenen Anmeldung bedarf) häufig in Randstunden statt, eine nicht zu unterschätzende Ermunterung zum Fernbleiben bzw. ein Druck auf den Religionslehrer, nur noch sog. aktuelle, leicht motivierbare Themen zu behandeln und grundlegende Inhalte (etwa der Bibelkunde) zu vernachlässigen.

Die subsidiäre Seite von Nachbarschaft führt uns in der gegenwärtigen Situation zu der These: Schule und Gemeinde sollen ihre (mögliche) Nachbarschaft pflegen. Dies sei im folgenden erklärt und begründet: Neben Zurückhaltung ist gute Nachbarschaft durch das Angebot gegenseitiger Hilfe gekennzeichnet. Zuerst seien exemplarisch zwei Probleme von Schule und dann zwei von Gemeinde vorgestellt, bei denen jeweils der andere helfen kann.

1. Schule ist weithin von sonstigen Lebensbereichen abgeschlossen. Das hängt mit der Ausgrenzung von Heranwachsenden aus wichtigen Lebensbereichen unserer Gesellschaft zusammen. Zwar erscheint ein gewisser »Schonraum« für Kinder und Jugendliche gerade heute wünschenswert und wichtig, doch gefährdet eine zu starke Isolierung der Schule die angemessene Wahrnehmung des schulischen Erziehungsauftrags. Denn die heutige, hochdifferenzierte Gesellschaft erfordert eine Vorbereitung der Schüler auf ihre zukünftigen Aufgaben. Diese reicht von der Vermittlung allgemeiner Fertigkeiten, z.B. der Fähigkeit zur Kooperation, bis zu ganz praktischen Dingen wie der Vermittlung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes nach Schulabschluß. Schule ist deshalb dringend auf Kontakte mit außerschulischen Institutionen und

15. S. genauer C. Grethlein: Das »Berliner Modell« – eine Rekonstruktion seines Ursprungs in religionspädagogischem Interesse, in: G. Besier und C. Gestrich (Hg.): 450 Jahre Theologie in Berlin, Göttingen 1989, S. 483ff.

Handlungsfeldern angewiesen, die für die Schüler gegenwärtig und/oder zukünftig Bedeutung haben (können). Traditionell kommt bei einer solcher Öffnung der Schule dem Schulleben, also den außerunterrichtlichen Veranstaltungen in schulischer Verantwortung, eine große Bedeutung zu. Gemeinde kann hier mit ihren vielfältigen Handlungsfeldern und Kontakten als Nachbarin helfen, die unübersehbare Isolation vieler Schulen zu überwinden. So bieten etwa diakonische, aber auch kirchenmusikalische und im Sinne des generationenübergreifenden Lernens (»intergenerational learning«) gestaltete, gemeindepädagogische Aktivitäten, die hoffentlich der ökumenischen Weite der Weltreligion Christentum verpflichtet sind, vielfältige Möglichkeiten für eine Teilnahme durch Schüler und damit für schulübergreifendes Lernen.

● Ein weiteres wichtiges, bis in die konkrete Unterrichtspraxis hineinreichendes Problem heutiger Schule stellt die Frage nach den die Erziehung leitenden Werten dar. Das Schlagwort von der pluralistischen Gesellschaft und die daraus z.T. pauschal gefolgerte Ablehnung verbindlicher Werte drohen einen platten Positivismus zu unterstützen. Zentrale Erziehungsziele wie die Achtung vor dem Mitmenschen, das Eintreten für die Erhaltung der Schöpfung und der Einsatz für die Gestaltung einer lebensfreundlichen, menschenwürdigen Zukunft, geraten dann aus dem Blickfeld. Für Kinder und Jugendliche kann dieser Prozeß in allgemeiner Orientierungslosigkeit enden, die eine weitere Persönlichkeitsreife be- oder verhindert. Auch die zunehmende Fixierung auf formale Qualifikationen nicht nur an den sog. weiterführenden Schulen ist hier zu nennen. Ein formales, auf individuelle Konkurrenz ausgerichtete Leitungsprinzip verdrängt eine die Sozialität des Menschen berücksichtigende Wertorientierung.

In dieser Situation kann die Gemeinde der Schule helfen, die grundlegende wertmäßige Ausrichtung wiederzuentdecken und für den Erziehungsprozeß fruchtbar zu machen. Gemeinde ist nämlich der Ort, an dem Menschen gemeinsam versuchen, die christliche Daseins- und Wertorientierung in der heutigen Zeit

zu thematisieren, zu praktizieren und zu tradieren. Nach biblischem Auftrag sollen in ihr die Achtung vor dem Nächsten, in dem letztlich Christus selbst erkannt wird, die Bewahrung der Welt als guter Schöpfung Gottes und die Offenheit gegenüber der von Gottes Geist gewährten Zukunft leitend sein. Große Bedeutung kommt bei solchem Nachbarschaftsdienst neben den Religionslehrern auch anderen Lehrern und Schülern (und Eltern) zu, die sich als Christen in der Gemeinde engagieren.

2. Umgekehrt bedarf heutige Gemeinde in ihrem Erziehungshandeln angesichts des weitgehenden Ausfalls religiöser Sozialisation in der Familie dringend der nachbarschaftlichen Hilfe durch die Schule:

● Das Hauptproblem von Gemeinde und Christentum in der Bundesrepublik (einschließlich West-Berlin) läßt sich in wissenssoziologischer Perspektive etwa folgendermaßen knapp formulieren: Die Gemeinden werden immer mehr zu »Vereinen«, die nach Auffassung von immer mehr Menschen für die Bewältigung des Alltags nur wenig wichtiges Wissen tradieren (oder zu tradieren versuchen). Religiöses, christliches Wissen verliert in unserer Gesellschaft an Plausibilität, gerade unter Jugendlichen. Es kommt unübersehbar zu einer »vagabundierenden Religiosität« mit z.T. bizarren Blüten wie okkulten Praktiken. Viele Kinder und Jugendliche stehen ihnen ratlos gegenüber. Ihnen fehlen Kriterien für eine klare Auseinandersetzung und Orientierung auf religiösem Gebiet. Hier kann Schule der Ort sein, an dem es zur Kommunikation über religiöse Erlebnisse und zu deren begrifflicher Klärung kommt, die erst eine Integration religiöser Erfahrungen in die Gesamtpersönlichkeit erlaubt.

Daneben ist auf ethischem Gebiet bei vielen Schülern eine eher sozialfeindliche, hedonistische Grundeinstellung unübersehbar. Hier kann Schule als der Arbeitsplatz der Kinder und Jugendlichen ein guter Ort sein, konkret die Bedeutung christlicher Wertorientierung mit ihrer unbedingten Zuwendung zum Mitmenschen gegenüber einem letztlich nur den Stärke-

ren unterstützenden (und damit wohl auch überfordernden), individuellen Eigennutzdenken zu erweisen. Die Betreuung »schwieriger« Schüler durch den Religionslehrer oder andere Christen kann hier ebenso förderlich sein wie das Mitfeiern eines Schulgottesdienstes, in dem die Schulhierarchie nicht mehr gilt, sondern alle (Lehrer, Schüler, sonstiges Schulpersonal und Eltern) gemeinsam gleichberechtigt als Kinder Gottes vor Gott stehen.

● Besonders problematisch erscheint auf dem Hintergrund des konstatierten, weitgehenden Nebeneinanders von Schule und Gemeinde die Situation des Religionsunterrichts. Inhaltlich umfaßt er ja eine grundlegende, die ganze Existenz umfassende Daseins- und Wertorientierung, zeitlich aber (meist) nur zwei Schulstunden. So verwundert es nicht, daß gerade Religionslehrer versuchen, die Nachbarschaft von Schule und Gemeinde positiv zu gestalten, etwa durch Beiträge zum Schulleben, von denen im folgenden exemplarisch einige dargestellt werden. Religionsunterricht ohne Bezug zur Gemeinde als Ort der Thematisierung, Praxis und Tradierung christlichen Glaubens droht zu einer religionskundlichen und damit von den religiösen Phänomenen letztlich distanzierenden Veranstaltung zu werden. Deshalb ist Gemeinde, die ihre Verantwortung gegenüber dem Religionsunterricht ernst nimmt, dringend darauf angewiesen, daß die Schule ihr gutnachbarschaftlich Raum und Gelegenheit für einen lebendigen, über die Schule hinausreichenden Religionsunterricht gibt<sup>16</sup>.

*Christian Grethlein*

16. Gerade hier könnte die große Chance der Organisationsform des Westberliner Religionsunterrichts liegen. Doch scheint die Verbindung der dort von der Kirche angestellten Religionslehrer zu Gemeinden auch nicht stärker zu sein als in den Bundesländern, in denen Staat und Kirche gemeinsam den Religionsunterricht verantworten und der Staat die Religionslehrer beschäftigt.